

## **Erläuternder Bericht zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes vom 5. März 1997 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991**

### **I. Ausgangslage**

#### **1. Die wichtigsten Neuerungen in der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz**

Die Verfeinerung der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in den 1980er- und 1990er-Jahren führte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu einem hohen Gewässerschutzniveau. Die nutzbaren Wasserreserven wurden – abgesehen von den sogenannten Mikroverunreinigungen – geschützt, die schäumenden Kloaken von einst sind verschwunden, in den meisten Seen und Flüssen der Schweiz kann wieder bedenkenlos gebadet werden und bei der Nutzung der Wasserkraft werden zumindest bei neuen Anlagen grundsätzlich angemessene Restwassermengen sichergestellt.

Angesichts des dafür notwendigen grossen Personalbedarfs ging der Bund nach der Inkraftsetzung des EG GSchG am 1. Oktober 1997 insbesondere dazu über, die Vorschriften im Bereich der Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Tankanlagen) zu vereinfachen und auf mehr Eigenverantwortung zu setzen. Dabei betrachtete er die Gefahr von Gewässerverunreinigung dank dem hohen technischen Entwicklungsstand, dem Qualitätsbewusstsein in der Tankbranche und dem Umweltbewusstsein bei den Tankanlageninhabern als minimal. Aus Sicht des Bundes kann daher die intensive Betreuung der Tankanlagen durch Bund und Kantone reduziert werden, ohne gleichzeitig das Risiko für die Umwelt in naher Zukunft zu erhöhen.

Deshalb wurde mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) vom 24. März 2006, der Teilrevision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 18. Oktober 2006 und der gleichzeitigen Aufhebung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) darauf verzichtet, den Kantonen eine Bewilligungspflicht für die Erstellung und Änderung von Tankanlagen ausserhalb von besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Anhang 4 Ziff. 1 GSchV (A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub> sowie Grundwasserschutzzonen und –areale) vorzuschreiben. Überdies sollen Tankanlagen in diesen besonders gefährdeten Bereichen nurmehr bewilligungspflichtig bleiben, wenn sie ein gewisses Gefährdungspotential aufweisen (vgl. den Zusatz in Art. 19 Abs. 2 GSchG „wenn sie die Gewässer gefährden können“). Die Errichtung und Änderung von nicht bewilligungspflichtigen Tankanlagen sind sodann grundsätzlich flächendeckend meldepflichtig. Gleiches gilt für die Ausserbetriebsetzung von bewilligungs- und meldepflichtigen Anlagen (vgl. Art. 22 Abs. 5 und 7 GSchG).

Des Weiteren erliess der Bund zur administrativen Entlastung und Erleichterung von Regulierungen für Unternehmen und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz am 21. Dezember 2007 das Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren, welches zu einer Neuformulierung

von Art. 7 Abs. 2 GSchG führte. Neu sind kantonale Bewilligungen für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer vom Bund nicht mehr vorgeschrieben, sofern diese Einleitung in den von den Kantonen genehmigten generellen Entwässerungsplänen (GEP) erwähnt ist.

Am 1. Januar 2011 ist der Gegenvorschlag zur Initiative „Lebendiges Wasser“ in Kraft getreten. Dafür sind im GSchG unter anderem neue Bestimmungen zur Eindämmung der negativen Folgen der Stromproduktion auf die Gewässer, zur Ausscheidung eines Gewässerraumes sowie zur Revitalisierung der Gewässer verankert worden. Seit 1. Juni 2011 sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der GSchV in Kraft. Diese neuen Regelungen wirken sich indes nicht auf das EG GSchG aus.

## **2. Notwendigkeit der Teilrevision**

Das heute noch gültige EG GSchG vom 5. März 1997, welches sich auf dasjenige vom 23. April 1959 stützte, ordnete im Wesentlichen mit der Einführung des Verursacherprinzips gemäss Art. 3a und 60a GSchG die Finanzierung der Abwasserbeseitigung neu. Auch schuf es ein gesetzliches Verfahren zur Festlegung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sowie der vom Bundesrecht verlangten Grundwasserschutzzonen und –areale. Mit dem Gesetz betreffend die Umsetzung des Projektes Brevi vom 12. November 2001 wurden die Finanzierungsregelungen überarbeitet und besser auf das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) abgestimmt. Mit dem Gesetz vom 16. August 2006 betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes wurde das EG GSchG inhaltlich um die Kompetenzdelegation in § 11 Abs. 1 Satz 2 ergänzt.

Daneben wurde allein das GSchG seit dem Inkrafttreten des EG GSchG am 1. Oktober 1997 bis dato 13-mal geändert. Diese Änderungen sowie zahlreiche Neuerungen in den übrigen Bundeserlassen zum Gewässerschutz wurden im EG GSchG bisher nicht berücksichtigt. Die kantonalen Vollzugsvorschriften im EG GSchG müssen an die Neuerungen auf Bundesebene angepasst werden. Dabei sollen die Ausführungsbestimmungen in Anlehnung an die vom Bund beschlossenen Deregulierungen überprüft werden, ohne dass der hohe Stand des Gewässerschutzes im Kanton Thurgau vermindert wird. Handlungsbedarf besteht namentlich im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht für Tankanlagen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche. Darüber hinaus sollen Anliegen aus der kantonalen Vollzugspraxis, wie etwa das Einräumen von Parteirechten für die Gewässerschutzbehörden in Strafverfahren, in die Gesetzesrevision einfließen, soweit sich daraus ein zwingender Regelungsbedarf ergibt. Ansonsten knüpft der vorliegende Entwurf an die bisherige kantonale Regelung an.

## **II. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung**

Die Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV GSchG; RB 814.211) bedarf im Anschluss an die neue EG GSchG-Gesetzgebung einer integralen Revision.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die geplante Beschränkung der Bewilligungs-, Abnahme- und Kontrollpflicht im teilrevidierten EG GSchG werden sowohl das kantonale Amt für Umwelt als auch die Privatwirtschaft entlastet. Da die bisher bewilligungspflichtigen Anlagen neu gemäss Art. 22 Abs. 5 GSchG in der Regel meldepflichtig bleiben, wird diese Entlastung jedoch durch den Aufwand für die Meldepflicht teilweise aufgewogen. Das Amt für Umwelt hat den Vollzug des EG GSchG im Hinblick auf diese Änderungen bereits im Jahr 2009 neu organisiert. Dabei konnte der Personalaufwand der Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit im Ressort Tank und Lager um 80 Stellenprozente reduziert werden. Insgesamt verursacht das teilrevidierte EG GSchG keinen Mehraufwand im Vollzug.

### **IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Im Folgenden werden die neuen oder wesentlich geänderten Bestimmungen der Teilrevision kommentiert.

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 4**

Der Begriff „Abwasserreinigungsanlagen“ ist im Zusammenhang mit dem Zutrittsrecht nach Art. 52 Abs. 1 GSchG für die Vollzugsorgane von Kanton und Gemeinden zu eng gefasst. Insbesondere schränkt er notwendige Sielhautuntersuchungen ein, welche unter Umständen auch auf Privatgrundstücken vorgenommen werden müssen. Dieser Begriff soll daher durch den Begriff der „gewässerschutztechnischen Anlagen“ ersetzt werden, welcher private Abwasservorbehandlungen, Anlagen für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen, Versickerungsanlagen, Regenklärbecken und Meteorwasserleitungen umfasst.

#### **2. Aufgaben der Gemeinden**

##### **§ 6**

Die neue Formulierung „zentrale Abwasserreinigungsanlagen“ in der Marginalie sowie in § 6 Abs. 1 Satz 1 entspricht derjenigen in Art. 10 GSchG. Damit wird klargestellt, dass Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 GSchG Sache der Gemeinden sind. Die Gemeinden sind nicht nur innerhalb der Bauzonen für den Bau und Betrieb der genannten Anlagen zuständig, sondern auch ausserhalb der Bauzonen bei bestehenden Gebäudegruppen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung nach Art. 13 GSchG keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b GSchG).

### 3. Verfahren

#### § 8

Absatz 1 Ziffern 2 bis 4:

Wie eingangs erwähnt bedürfen die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten – die Terminologie wird an diejenige des Bundes in Art. 19 Abs. 2 GSchG angepasst – nur noch in den besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Anhang 4 Ziff. 1 GSchV (A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub> sowie Grundwasserschutzzonen und –areale) einer Bewilligung, falls diese Anlagen die Gewässer gefährden können (vgl. Art. 19 Abs. 2 GSchG sowie Art. 32 Abs. 2 lit. h und i GSchV). Ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche wird vom Bund für die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten keine Bewilligungspflicht mehr vorgeschrieben. Wenn diese Anlagen die Gewässer mehr als nur in geringem Mass gefährden können, sind sie nur noch meldepflichtig (vgl. Art. 22 Abs. 5 und 7 GSchG).

Neu werden im Kanton Thurgau im Sinne der Vorgaben des Bundes in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 des regierungsrätlichen Entwurfes Schwellenwerte eingeführt, damit nur Tankanlagen mit einem gewissen Gefährdungspotential bewilligungspflichtig bleiben (vgl. dazu auch Art. 32 Abs. 2 lit. h und i GSchV). In Grundwasserschutzzonen und –arealen sind dies Anlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern (Ziff. 2). In den besonders gefährdeten Bereichen sind dies Tankanlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern je Lagerbehälter, wenn die darin befüllten wassergefährdenden Flüssigkeiten in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Ziff. 3). Um welche Flüssigkeiten es sich dabei handelt, wird in der Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umschrieben. Betriebsanlagen und Kleintanks ausserhalb der Schutzzonen sind damit nicht mehr bewilligungspflichtig. Ausserhalb von besonders gefährdeten Bereichen ist ein Schwellenwert von 5000 Litern je Lagerbehälter vorgesehen, wenn die befüllten wassergefährdenden Flüssigkeiten in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Ziff. 4). In den letzten Jahren wurden allerdings fast keine Neuanlagen unter 5000 Litern erstellt.

Absatz 1 Ziffer 5:

Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten sind in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 32 Abs. 2 lit. j GSchV bewilligungspflichtig.

Absatz 1 Ziffer 6:

Die neue Ziff. 6 wird an die Terminologie des Bundes in Art. 19 Abs. 2 GSchG – „die Erstellung und die Änderung“ – angepasst und mit „und Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger“ erweitert (vgl. dazu Art. 32 Abs. 2 lit. g GSchV und Art. 15 GSchG). Solche Transportleitungen werden im Zusammenhang mit der Erstellung von Vergärungsanlagen sowie der Zusammenlegung von Betrieben in der Landwirtschaft in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Darin werden neben flüssigem Hofdünger auch flüssige Recyclingdünger im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV; SR 916.171) verwendet (vgl. dazu auch Art. 21 GSchV sowie Anhang 2.6 der Verordnung zur Reduktion von Risiken

beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [ChemRRV; SR 814.81]). Transportleitungen für beide Düngerarten werden daher neu im Kanton Thurgau der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterstellt. Die Bewilligungspflicht für die Erstellung und die Änderung von Lageranlagen und Transportleitungen für Hof- und Recyclingdünger gilt auch ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche.

Absatz 1 Ziffer 9:

Laut Art. 7 Abs. 1 GSchG darf verschmutztes Abwasser nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet werden.

Absatz 1 Ziffer 10:

Gemäss dem neuen Art. 7 Abs. 2 GSchG entfällt die Bewilligungspflicht für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer, wenn die Einleitung in den von den kantonalen Behörden genehmigten generellen Entwässerungsplänen (GEP) erwähnt ist. Alle Thurgauer Gemeinden haben ihren GEP erstellt. Die Bewilligungspflicht wird somit einzig dort weiterhin bestehen bleiben, wo diese Pläne keine Angaben zur Entwässerung der Bauten und Anlagen machen, beispielsweise bei Strassen ausserhalb der Bauzonen.

Absatz 1 Ziffer 12:

Neu werden in Ziff. 9 die Düngerabnahmeverträge im Sinne von Art. 14 Abs. 5 GSchG i.V.m. Art. 26 GSchV im EG GSchG ausdrücklich erwähnt.

Absatz 1 Ziffer 13:

Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden und darf nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden versickert werden lassen (Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 GSchV). Der bisherige § 8 Abs. 2, wonach der Kanton Anordnungen betreffend die Versickerung von Abwasser erlassen kann, widerspricht Art. 7 Abs. 1 GSchG und muss überarbeitet werden. Neu wird die Zuständigkeit des Kantons für die vom Bundesrecht vorgesehene Bewilligung für das Versickern von verschmutztem Abwasser in § 8 Abs. 1 Ziff. 13 festgehalten. Nicht verschmutztes Abwasser im Sinne von Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nach den Anordnungen des Kantons versickern zu lassen.

Absatz 1 Ziffer 14 und Absatz 2:

Jeder Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung benötigt genügend Hofdüngerlagerkapazität. Diese muss grundsätzlich baulich zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des fortlaufenden Strukturwandels in der Landwirtschaft werden jedoch viele Hofdüngerlager aufgegeben, ohne sie einer neuen Nutzung zuzuführen. Als mildere Massnahme zur baulichen Erweiterung der Hofdüngerlagerkapazität bietet es sich deshalb an, diese leeren Hofdüngerlager innerhalb oder ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs eines bestehenden Betriebs zuzumieten, sofern die entsprechende Güllegrube den Vorgaben des Bundes hinsichtlich der Grösse sowie der Dichtigkeit etc. entspricht (vgl. dazu Art. 24 und Art. 28 Abs. 2 GSchV) und der Vertrag auf eine Dauer von mindestens sechs Jahren geschlossen wird. Damit diese Mietverträge vermehrt zur Anwendung gelangen können, ohne dass der qualitative Gewässerschutz in diesem Bereich vermindert wird, werden diese Verträge im Kanton Thurgau neu in § 8 Abs. 1

Ziff. 14 einer Bewilligungspflicht unterstellt. Die Kriterien für die Erteilung einer solchen Bewilligung werden im neuen Absatz 2 umschrieben (vgl. dazu auch die Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft des Bundesamtes für Umwelt, Bern 2011, S. 51).

Absatz 3:

§ 8 Abs. 3 Satz 1 versteht sich von selbst und ist zu streichen (vgl. dazu auch Art. 32 Abs. 4 GSchV). Satz 2 von § 8 Abs. 3 hat bis dato in der Praxis keine Anwendung erfahren. Diese Bestimmung ist folglich nicht notwendig. Auch § 8 Abs. 3 Satz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

### **§ 9a**

Um die Koordination mit der Geoinformationsgesetzgebung sicherzustellen, muss die für den Erlass zuständige Behörde zwingend über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentümergebundenen Pläne und Vorschriften nach diesem Gesetz beschliessen. Nach Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) sowie Art. 3 lit. b der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4) in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeolV; SR 510.620) gelten sodann Grundwasserschutzzonen und –areale als Geobasisdaten, welche von Bundesrechts wegen in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eingetragen werden müssen (vgl. dazu auch §§ 25 ff. des regierungsrätlichen Entwurfs des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes). Zumindest deren Publikation und Inkrafttreten wird daher der für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuständigen kantonalen Stelle zu melden sein. Der Regierungsrat kann darüber hinaus auf kantonaler Ebene weitere Geobasisdaten – beispielsweise die Generellen Entwässerungspläne – festlegen, welche gemeldet werden müssen.

### **§ 9b**

Die meldepflichtigen Tatbestände werden neu in § 9b zusammengefasst. Die bisher in § 17 vorgeschriebene Meldepflicht für Gewässerverunreinigungen wird neu in Absatz 1 aufgeführt. In den Absätzen 2 und 3 wird die in Art. 22 Abs. 5 GSchG vorgesehene Meldepflicht konkretisiert. In der RRV GSchG wird der Regierungsrat näher ausführen, welche Daten der Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten zu melden sind. In Absatz 4 wird festgehalten, welche Anlagen nach Art. 22 Abs. 7 GSchG keiner Meldepflicht unterstehen. Der Bundesrat unterliess es, Art. 22 Abs. 7 GSchG auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

## **4. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) kennt keine Haftstrafen mehr. „Haft“ in Absatz 1 ist zu streichen.

## § 17

Falls die Interessen des Gewässerschutzes dies erfordern, sollen das Departement und die Gemeinden in Zukunft in Anwendung von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, Parteirechte im Strafverfahren ausüben können. Dies dient einer konsequenteren Durchsetzung des Gewässerschutzes.

## § 20

Die Verfassung gewährleistet jedem Toten eine schickliche Bestattung. Dies sagte Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ausdrücklich. Heute ergibt sich das Recht auf eine schickliche Bestattung aus Art. 7 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Diese verfassungsrechtliche Vorgabe setzt der Kanton Thurgau im Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) vom 5. Juni 1985 um. Es verpflichtet die Gemeinden in den §§ 36 bis 39, für die Organisation des Friedhofs- und Bestattungswesens zu sorgen und die Verstorbenen, welche vor ihrem Tod Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hatten, unentgeltlich zu bestatten.

Weil in der Schweiz, im Gegensatz zu den meisten Nachbarstaaten, kein Bestattungszwang besteht, können die Hinterbliebenen über die Asche der Verstorbenen frei verfügen. Dies hat nicht nur dazu geführt, dass in den letzten Jahren vermehrt das Bedürfnis nach alternativen Bestattungsformen aufkam, sondern auch dazu, dass Verstorbene sich in sogenannten „Friedwäldern“ bestatten lassen wollten. Um diesen neuen Bedürfnissen entsprechen zu können, haben sich vor allem private Unternehmen entschlossen, solche „Friedwälder“ zu errichten und zu betreiben. Anstelle der Urnenbestattung auf einem herkömmlichen Friedhof wird die Asche einer verstorbenen Person – auf einem speziell dafür vorgesehenen bewaldeten Grundstück – direkt in den Wurzelbereich eines Baumes eingestreut. Der Begräbnisplatz wird gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und ist nur den Angehörigen des Verstorbenen, der Betreiberfirma und dem Waldeigentümer bekannt. Erkennbar ist die Begräbnisstätte als solche von aussen nicht. Der Anspruch auf eine Begräbnisstätte lässt sich mittels verschiedener Rechtsformen begründen: von der zeitlich limitierten Miete oder Personaldienstbarkeit bis zum „Baurecht“ mit grundbuchlicher Sicherung. „Friedwälder“ unterstehen in jedem Fall zumindest der walddrechtlichen Bewilligungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0). Ab 20 Bäumen sind sie sodann nach der Praxis im Kanton Thurgau baubewilligungspflichtig im Sinne von Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und § 86 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Den Angehörigen soll es überlassen bleiben, ob sie im Falle einer Feuerbestattung die Asche auf dem Friedhof (Urnenhalle, Urnengrabplatz oder Erdgrab) bestatten wollen, ob sie die Urne zuhause aufbewahren wollen oder ob sie die Asche verstreuen, in einem Friedwald beisetzen oder zu einem Diamanten verarbeiten lassen wollen. Mit dem neuen Grundsatz in § 38 Abs. 2 GG, wonach die Asche von Verstorbenen den Angehörigen auf Verlangen ausgehändigt wird, soll dies ausdrücklich zugelassen werden.

In den Bodenseeanrainerstaaten Deutschland (Baden-Württemberg, Bayern) und Österreich (Vorarlberg) sind Seebestattungen verboten. Es gilt dort ein strikter Friedhofszwang. In den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen, ist die Seebestattung

nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Da in Deutschland aus Kostengründen oft versucht wird, den geltenden Friedhofszwang zu umgehen, sieht sich das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau immer wieder mit Anfragen von Bestattungsunternehmen konfrontiert, ob Bestattungen im Bodensee auf Schweizer Staatsgebiet erlaubt seien. Aus ökologischer Sicht sind die Folgen der Ausbringung der Asche eines einzelnen Verstorbenen in ein Gewässer vernachlässigbar. Bei häufiger Durchführung solcher Bestattungen am gleichen Ort und Ausbringung grösserer Mengen an Asche sowie bei gleichzeitiger Beisetzung von Urnen könnte es jedoch zu nachteiligen Einwirkungen auf ein Gewässer kommen. Gleiches gilt für Naturbestattungen im Allgemeinen. Folglich ist es im Interesse des Gewässerschutzes notwendig, die gewerbliche Beisetzung von Asche ausserhalb von Friedhöfen oder von den übrigen von der zuständigen Behörde – d.h. je nach massgeblichen Verfahren von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Kanton – bewilligten Begräbnisstätten wie Friedwälder explizit zu verbieten. § 39a GG wird daher neu eingefügt.